



Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in Grundschulen

§ 1 Träger und Aufgaben

Die Stadt Sinzig bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der **Regenbogenschule Sinzig** für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern **nach und/oder vor** dem allgemeinen Unterricht (Mo – Do von 7.00 Uhr – 7.50 Uhr sowie 12.00 Uhr – 14.00 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr) außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 01.08.2014, Amtsblatt S 224).

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in. Bei Personalausfall kann kurzfristig die Betreuung abgesagt werden.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Betreuende Grundschule erfolgt für ein Schuljahr (richtet sich nach dem Schuljahresbeginn) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem Träger, vertreten durch das Sekretariat der Schule.

Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze und der Vergabekriterien (Anlage) der Stadt Sinzig.

Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind:

- Umzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundenen Schulwechsel
- Änderung der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten

längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes
Zahlungsverzug – Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

Wird ein Kind abgemeldet, ist eine Rückkehr in die Betreuung für das laufende Schuljahr nicht mehr möglich.

§3 Ausschluss

Im Falle von mehrfachem groben Fehlverhalten im Rahmen der Betreuung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Betreuungskräften liegt es im Ermessen der Schulleitung, den Ausschluss aus der Betreuung anzudrohen bzw. anzuordnen. Die Voraussetzung hierfür sind vorangegangene pädagogische Maßnahmen in Form von Gesprächen mit den Eltern und der Klassenleitung.

Nach erfolgtem Ausschluss ist eine erneute Teilnahme an der Betreuenden Grundschule im Laufe der Grundschulzeit nicht mehr möglich.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten und sie endet mit der Betreuungszeit.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

Sinzig, den 26.06.2024


 Für den Träger


 Für die Schulleitung